

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: SekretariatBodenundBiotechno-
loie@bafu.admin.ch

Bern, 03.10.25

Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG): Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen ist auch in den Städten eine wachsende Bedrohung für Biodiversität, die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen und verursacht für die Städte erhebliche Kosten.

Die Städte begrüssen die vorliegende Anpassung des USG. Heute gehen sie die Thematik auf unterschiedliche Art und Weise an, in der Prävention, Sensibilisierung und Zusammenarbeit mit anderen Städten, weisen auf Massnahmen zur Bekämpfung hin und koordinieren, leisten freiwillig viel Eindämmungsarbeit bei den Neophyten. Frühzeitiges Agieren erweist sich als kostengünstig und wirksam.

Die Revision ist ein wichtiger Schritt, um die derzeitigen Lücken zu schliessen und eine koordinierte Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen zu ermöglichen.

Damit sie wirksam wird, braucht es jedoch **klare Rechtsgrundlagen, eindeutige Zuständigkeiten, gesicherte Finanzierung sowie eine starke Rolle von Bund, Kantonen und Gemeinden.**

Zentrale Anliegen

1. Klare Rechtsgrundlagen

Die Einführung präziser Definitionen für «exotische Organismen» und «invasive Organismen» in Art. 7 Abs. 5quinquies und 5sexties wird als wichtiger Fortschritt angesehen, der eine klare Rechtsgrundlage schafft. Die Formulierung «mit hohem Gefährdungspotenzial» ist aus Sicht der Städte allerdings unpräzise und überflüssig. Alle invasiven Arten sind per Definition schädlich und stellen ein ausreichendes Risiko dar, um rasches und koordiniertes Handeln zu rechtfertigen.

Forderung: Der Zusatz ist in Art. 29f Abs. 3 und 4 sowie Art. 29fbis Abs. 1 zu streichen, um eine frühzeitige und umfassende Reaktion zu ermöglichen.

2. Verantwortung des Bundes

Bundesflächen wie Nationalstrassen, Bahnlinien oder Militärareale sind zentrale Verbreitungsachsen invasiver Arten. Es ist zwingend, dass der Bund auf seinen Flächen verbindlich Massnahmen ergreift und einheitliche Standards setzt. Zudem muss er präventive Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen verstärken, u. a. mit einem **nationalen Frühwarnsystem** Art 29f Abs. 3 Bst. b.

3. Rolle der Kantone und Gemeinden

Die Kantone benötigen Handlungsspielraum, um regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen sie verbindlich tätig werden und rechtliche Grundlagen schaffen, damit Gemeinden effektiv handeln können.

Forderung: Verbindliche Pflichten der Kantone statt blosser Kann-Bestimmungen, um Flickenteppiche und Rechtsunsicherheiten zu verhindern.

4. Prävention und Monitoring

Neben Bekämpfungsmassnahmen ist die Prävention entscheidend. Dazu gehören: nationale Einfuhrkontrollen, ein zentrales Monitoring und klare Vorgaben für den Umgang mit neuen Arten.

5. Finanzierung und Ressourcen

Die Bekämpfung ist personal- und kostenintensiv. Städte können sie nicht allein stemmen.

Forderung: Bund und Kantone müssen ausreichende finanzielle Mittel bereitstellen, etwa über Programmvereinbarungen analog anderer Umweltgesetze.

5. Koordination und Vollzugshilfe

Die Koordination zwischen Bund, Kantonen und Städten respektive Gemeinden ist zentral, muss sich aber auf bestehende Instrumente stützen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Der Bund soll mit Vollzugshilfen, Kommunikation und Impulsprogrammen den Vollzug erleichtern.

Im Art. 29f Abs. 3, Bundesliste und Geltungsbereich, ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt wird, damit auch regionale Besonderheiten berücksichtigt und die Handlungsspielräume der Städte nicht eingeschränkt werden. Dies im Wissen, dass die wirksamsten Bekämpfungsstrategien sich eher auf Gebiete als auf Arten konzentrieren. Dadurch können Ressourcen effizient genutzt und sensible Gebiete wie Schutzgebiete, Ufer und ökologisch wertvolle Gebiete geschützt werden. Eine Beschränkung der Bekämpfungsmassnahmen auf die aufgeführten Arten macht dies unmöglich.

Für die Umsetzung der nationalen Strategie (BAFU 2016) müssen die Kantone regionale und lokale Besonderheiten berücksichtigen und flexibel auf neue Entwicklungen reagieren können. Eine starre Artenliste wäre dabei hinderlich. Wichtig ist jedoch, dass die Kantone verpflichtet werden, verbindliche Grundlagen zu schaffen und die Bekämpfung systematisch voranzutreiben. Positiv ist, dass der



revidierte Gesetzesrahmen es den Kantonen ermöglicht, auch Private in die Pflicht zu nehmen – gerade in Städten ist dies zentral, da viele Neophytenvorkommen auf Privatgrundstücken liegen.

Forderung: Die Städte befürworten eine Koordination gemäss Art. 29f Abs. 2, solange sie die unterschiedlichen Prioritäten der Kantone respektiert. Kantone müssen rasch und unkompliziert handeln können. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Koordination und Berichterstattung ist zu vermeiden. Bestehende Instrumente reichen aus – das Gesetz soll darauf aufbauen, statt neue Strukturen vorzugeben.

Die Städte unterstützen das Ziel einer Koordinierung der Umsetzung zwischen den Kantonen gemäss Art. 29f Abs. 2. Wichtig ist jedoch, dass dies nicht im Widerspruch zu den unterschiedlichen Handlungsprioritäten der Kantone steht (wie im erläuternden Bericht auf Seite 8 erwähnt). Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Autonomie schnell und unkompliziert Massnahmen ergreifen können, dies kommt den Städten zugute. Es muss vermieden werden, dass die Koordination und Berichterstattung zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen, der zu Lasten der Bekämpfungsmassnahmen geht. Es gibt bereits wirksame Koordinationsinstrumente. Das Gesetz sollte auf bestehenden Synergien aufbauen und keine neuen Strukturen vorschreiben.

Zusammenfassend: Die Revision ist notwendig und wird von den Städten unterstützt. Damit sie Wirkung entfaltet, braucht es aber noch folgende Justierungen: Zum einen die Streichung der unklaren Formulierung «mit hohem Gefährdungspotenzial». Dazu kommen klare Bekämpfungspflichten des Bundes auf eigenen Flächen. Notwendig sind verbindliche kantonale Vorgaben zur Stärkung der Gemeinden sowie präventive Instrumente inklusive Frühwarnsystem und Monitoring. Und dazu kommen gesicherte Finanzierung und personelle Ressourcen und eine effiziente Koordination ohne zusätzliche Bürokratie.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband